

§ 8.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und wählt alljährlich aus seiner Mitte mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Kassenvrat und die erforderlichen Schriftführer.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen nach Stimmenmehrheit der Anwesenden und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Ueber die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstande festzustellen sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung durch Rundschreiben geschehen. In beiden Fällen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Für umfangreichere, ständige Arbeit erfordernde Zweige der Vereinsverwaltung können durch Beschluß des Vorstandes ständige Ausschüsse aus Vorstandsmitgliedern gebildet werden, die selbständig im Rahmen der vom Gesamtvorstande aufgestellten Grundsätze handeln. Jeder Ausschuß kann zur Erledigung seiner Geschäfte geeignete Vereinsmitglieder heranziehen.

§ 9.

Dem Vorstande liegt die Leitung der Geschäfte des Vereins ob sowie dessen Vertretung nach außen mit Uebertragungsbefugnis in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, die gesetzlich eine Sondervollmacht erfordern.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dessen Namen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens noch zwei Vorstandsmitgliedern durch Namensunterschrift zu vollziehen. Zum Ausweis dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient ein Zeugnis des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, dem die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu erledigen, besonders:

- a) die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§§ 3 und 4);
- b) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten des Vereins und die Festsetzung ihrer Bezahlung und Sicherheitsleistung;

- e) die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung. Ueber den Ankauf von Grundstücken beschließt indessen die Hauptversammlung, es sei denn, daß ein Grundstück zur Sicherung einer Forderung der Vereinigung im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden muß;
- d) die Gewährung von Darlehen;
- e) die Vorlegung eines Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- f) den Erlass von Bekanntmachungen in Sachen des Vereins;
- g) Einberufung von Hauptversammlungen und die Festsetzung ihrer Tagesordnungen;
- h) die Bestellung der Vertrauensmänner.

Rechnungsausschuß.

§ 10.

Dem Rechnungsausschuß liegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz ob. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden. In jedem Jahre scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird erstmalig durch das Los festgesetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ein Ersatzmann ist mitzuwählen.

Vertrauensmänner.

§ 11.

Die Vertrauensmänner sind Mittelspersonen zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern und werden von jenem nach Bedürfnis bestellt. Sie haben vornehmlich die Aufgabe, die Kenntnis der Ziele und Einrichtungen des Vereins zu verbreiten, die regelmäßigen Spareinlagen und sonstigen Zahlungen der Mitglieder zu sammeln und an die Kasse des Vereins abzuführen und die Mitteilungen des Vorstandes den Mitgliedern zuzustellen.

Hauptversammlung.

§ 12.

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung volles Stimmrecht. Die Stimme kann nicht übertragen werden.